

IV. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 18.12.2024 die nachstehende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Kindertagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Kindertagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Entgeltfortzahlung durch das Jugendamt für 10 Tage pro Kalenderjahr, es sei denn, die Kindertagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz 1 ein.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese IV. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt zur Förderung von Kindern in Tagespflege für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.01.2025


(Anne Loth)
Bürgermeisterin